



# Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

## 1. Jahrgang 18. 05. 2011 Nr. 15

### Inhalt

1. Sitzungsbekanntmachung des Gemeinderates
2. Satzung zur Nutzung des Mehrgenerationenhauses Hermsdorf
3. Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates
4. Impressum

Gemeinde Hohe Börde  
 – Bürgermeisterin –  
 Bördestraße 8  
 39167 Hohe Börde OT Irxleben 05.05.2011

### Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 24.05.2011, um 19:00 Uhr findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde statt.

### Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil:**
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
  3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
  4. Einwohnerfragestunde
  5. Ausscheiden eines Mitgliedes des Gemeinderates Hohe Börde während der Amtszeit  
Vorlage: 435/2011
  6. Verpflichtung von Herrn Jürgen Kebernik als Gemeinderatsmitglied
  7. Benennung eines Hauptauschussmitgliedes durch die CDU-Fraktion
  8. Ausscheiden eines Mitgliedes des Ortschaftsrates Rottmersleben während der Amtszeit  
Vorlage: 430/2011
  9. Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Wellen  
Vorlage: 429/2011
  10. Mitgliedschaft im Magdeburger Tourismusverband Elbe-Börde-Heide e.V.  
Vorlage: 431/2011
  11. Änderung des Vertrages vom 08.12.2010/09.12.2010 zur Übernahme der von der Gemeinde vorfinanzierten Schmutz- und Trinkwasseranlagen durch den WWAZ  
Vorlage: 446/2011
  12. Stellenausschreibung eines/r Heilpädagogin/en in der Gemeinde Hohe Börde zum nächstmöglichen Zeitpunkt  
Vorlage: 438/2011
  13. Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Hohe Börde  
Vorlage: 379/2011
  14. Bericht der Bürgermeisterin
  15. Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil:**
16. Bericht der Bürgermeisterin
  17. Anfragen und Anregungen
- Öffentlicher Teil:**
18. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
  19. Schließen der Sitzung

Trittel

Gemeinde  
Hohe Börde

### Satzung zur Nutzung des Mehrgenerationenhauses Hermsdorf der Gemeinde Hohe Börde

#### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 19.04.2011 die nachfolgende Satzung zur Nutzung des Mehrgenerationenhauses Hermsdorf beschlossen.

#### § 1

##### Zweckbestimmung

Das Mehrgenerationenhaus Hermsdorf als öffentliche Einrichtung steht jedermann, insbesondere den nach § 20 GO LSA Berechtigten, für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortschaftsrat Hermsdorf.

#### § 2

##### Überlassung der Räume

- (1) Das Mehrgenerationenhaus Hermsdorf wird vom Ortschaftsrat Hermsdorf oder dessen Beauftragten verwaltet.
- (2) Für jede einmalige oder laufende wiederkehrende Benutzung von Räumen bedarf es eines schriftlichen Benutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hohe Börde, vertreten durch den Bürgermeister, und dem Benutzer/Veranstalter. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt.
- (3) Die Nutzung des Mehrgenerationenhauses Hermsdorf wird grundsätzlich nicht an Werktagen, außer freitags, nach 22:00 Uhr gestattet. Ausnahmen können auf besonders begründeten Antrag hin genehmigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Ortschaftsrat Hermsdorf.
- (4) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antrageinganges.
- (5) Anträge auf Abschluss eines Benutzervertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 1 Monat vorher, frühestens bis zum 01.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr, für jede laufend wiederkehrende Benutzung bis zum 01.12. eines jeden Jahres schriftlich bei der Gemeinde Hohe Börde einzureichen. Im Ausnahmefall kann ein Benutzungsvertrag auch kurzfristig geschlossen werden.  
Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:  
 > Name und Anschrift des Benutzers/Veranstalters,  
 > Vor- und Zuname des/der verantwortlichen Veranstaltungsleiters/-leiterin,  
 > Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung,  
 > Angabe der benötigten Räume

- (6) Kommerzielle Veranstaltungen sind gesondert zu beantragen und vom Ortschaftsrat Hermsdorf zu genehmigen.
- (7) Veranstaltungen, die gegen geltendes Landes- und/oder Bundesrecht verstoßen und/oder mit denen rassistische Ziele verfolgt werden, sind in den Räumlichkeiten des Mehrgenerationenhauses nicht gestattet.

#### § 3

##### Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind von dem Benutzer/Veranstalter zu beachten:  
 a) Im Mehrgenerationenhaus Hermsdorf können Speisen und Getränke selbst gestellt werden. Die erforderlichen behördlichen Ausschank- und Verkaufsgenehmigungen sind vom Benutzer/Veranstalter einzuholen.  
 b) Für Tanzveranstaltungen und Sperrzeitverkürzungen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vom Benutzer/Veranstalter einzuholen.  
 c) Der Benutzer/Veranstalter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.  
 d) Der Benutzer/Veranstalter hat seine steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben, zu erfüllen.  
 e) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen.  
 f) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Hohe Börde durch den Benutzer/Veranstalter oder Dritte sind ausgeschlossen.  
 g) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

#### § 4

##### Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen

- (1) Das laut Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird am Tag vor der Feier vom Objektverantwortlichen übergeben. Spätestens einen Tag nach der Feier werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder vom Objektverantwortlichen übernommen. Die Übergabe und Übernahme ist durch den Benutzer/Veranstalter und dem Objektverantwortlichen auf einem Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (2) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer/Veranstalter finanziell zu ersetzen. Das Gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
- (3) Der Schlüssel für die angemieteten Räume wird vom Objektverantwortlichen ausgehändigt und ist ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer/Veranstalter haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind. Das Benutzungsentgelt regelt sich nach § 7 dieser Benutzungsordnung und ist im Voraus zu überweisen. Die Zahlung ist bei Übergabe des Schlüssels nachzuweisen.

#### § 5

##### Reinigung

- (1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat in unmittelbarem Anschluss an die Benutzung besorgen zu erfolgen. Die folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden.
- (2) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare Weiterbenutzung jederzeit möglich ist.
- (3) Starke Verunreinigungen, die über ein vertretbares Maß hinausgehen und vom Benutzer nicht selbst beseitigt werden, werden dem Benutzer nach Zeitaufwand und Reinigungsmittel berechnet. Einzelheiten regelt die Hausordnung.
- (4) Die Feststellung über das Erfordernis einer Sonderreinigung trifft der Bürgermeister.

#### § 6

##### Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer/Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Mehrgenerationenhauses Hermsdorf oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

#### § 7

##### Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen im Mehrgenerationenhaus Hermsdorf sind Benutzungsentgelte zu entrichten.
- (2) Bei Familienfeiern wird der Tag zur Vorbereitung nicht berechnet, sofern er nicht den Charakter einer Vorfeier (z. B. Polterabend) hat. Ein Anspruch auf einen Vorbereitungstag besteht nicht.
- (3) Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses Hermsdorf und ihrer Einrichtungen richtet sich nach der jeweils gültigen Mietfestsetzung für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses Hermsdorf der Gemeinde Hohe Börde.
- (4) Über mietfreie Veranstaltungen entscheidet der Ortschaftsrat Hermsdorf auf Antrag.
- (5) Gebührenschuldner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht nach Zugang des Gebührenbescheides. Der Antragsteller ist nach erfolgter Benutzungszusage an den Vertrag gebunden. Tritt er nach erteilter Benutzungszusage vom Vertrag zurück oder erfüllt ihn nicht, entstehen folgende Stornierungsgebühren:  
 > bis zum 30. Tag vor der Nutzung 0 % der Nutzungsgebühren  
 > vom 29. bis zum 21. Tag 25 % der Nutzungsgebühren  
 > vom 20. bis zum 8. Tag 50 % der Nutzungsgebühren  
 > vom 7. bis zum 3. Tag 80 % der Nutzungsgebühren  
 > vom 2. bis zum 1. Tag 100 % der Nutzungsgebühren  
 Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Die Gebühren sowie die Kautions sind unter Angabe des Benutzungsverhältnisses innerhalb von zehn Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides auf das Konto der Gemeinde Hohe Börde zu zahlen. Barzahlungen sind nicht möglich. Die Kautions wird nach Feststellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung an den Veranstalter überwiesen.
- (7) Aus begründetem Anlass kann ganz oder teilweise die Nutzung des Mehrgenerationenhauses Hermsdorf untersagt werden, ohne dass hierdurch der Benutzer Anspruch auf Entschädigung hat.
- (8) Festsetzung des Benutzungsentgeltes für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses Hermsdorf der Gemeinde Hohe Börde  
 > Für Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern werden erhoben:

1. Ortsansässige aus der Gemeinde Hohe Börde:  
 pro Tag 100,00 €  
 plus Kautions 100,00 €
  2. Nichtortsansässige:  
 pro Tag 150,00 €  
 plus Kautions 100,00 €
  3. Ortsansässige Vereine oder Einrichtungen aus der Gemeinde Hohe Börde:  
 Unentgeltlich
  4. Nichtortsansässige Vereine oder Einrichtungen:  
 pro Tag 50,00 €  
 plus Kautions 100,00 €
- > Für Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern (gewerbliche Nutzung) werden erhoben:
1. Ortsansässige aus der Gemeinde Hohe Börde:  
 pro Tag 250,00 €  
 plus Kautions 200,00 €
  2. Nichtortsansässige:  
 pro Tag 250,00 €  
 plus Kautions 200,00 €
  3. Ortsansässige Vereine oder Einrichtungen aus der Gemeinde Hohe Börde:  
 pro Tag 50,00 €  
 plus Kautions 200,00 €
  4. Nichtortsansässige Vereine oder Einrichtungen:  
 pro Tag 100,00 €  
 plus Kautions 200,00 €
- Pauschalvereinbarungen und Nebenabreden zu gewerblicher Nutzung sind in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

#### § 8

##### Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder eine bestehende Hausordnung hat der Ortschaftsrat Hermsdorf der Gemeinde Hohe Börde das Recht, den Benutzer/Veranstalter des Mehrgenerationenhauses Hermsdorf ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen. Das Gleiche gilt, wenn ein Benutzer/Veranstalter seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Räume nicht nachkommt.
- (2) Befürchtet der Ortschaftsrat Hermsdorf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ist die Benutzung zu untersagen.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Satzung zur Nutzung des Mehrgenerationenhauses Hermsdorf der Gemeinde Hohe Börde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 09.05.2011

Trittel  
Bürgermeisterin



### Bekanntmachung

der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde über die Jahresrechnung 2007 der ehemaligen Gemeinde Niederndodeleben und über die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Niederndodeleben, Herr Wolfgang Schmid, für die Amtszeit vom 01.01. bis 31.12.2007

Auf Grund des geprüften und beschlossenen Ergebnisses der Jahresrechnung 2007 der ehemaligen Gemeinde Niederndodeleben, Beschluss-Nr. 367/2011, wurde dem Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde, Herr Wolfgang Schmid, auf der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde am 19.04.2011 mit Beschluss-Nr. 368/2011 die Entlastung gemäß § 170 (3) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zurzeit gültigen Fassung, für die Haushaltsdurchführung vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 erteilt.

Ich weise darauf hin, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 mit dem dazugehörigen Rechenschaftsbericht gemäß § 170 (5) GO LSA in der Zeit vom **19.05.2011 bis 26.05.2011** zur Einsichtnahme im Gebäude der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Irxleben, Bördestraße 8, während den Dienststunden öffentlich ausliegt.

Hohe Börde, den 09. Mai 2011

Trittel  
Bürgermeisterin



### Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:  
 Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben  
 Tel.: 039204 781-0,  
 E-Mail: info@hohe-boerde.de  
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel  
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
 Redaktion: Gemeinde Hohe Börde